

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Gemeinde Schönwald für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag ein- schließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	2.157.500	81.800,00	15.000,00	2.224.300,00
ordentliche Aufwendungen	2.169.500	48.400,00	0,00	2.217.900,00
außerordentliche Erträge	178.600	0,00	0,00	178.600,00
außerordentliche Aufwendungen	178.600	0,00	0,00	178.600,00
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	5.497.000	79.900,00	445.000,00	5.131.900,00
die Auszahlungen	5.363.300	97.600,00	700,00	5.460.200,00
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.958.300	79.500,00	15.000,00	2.022.800,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.904.600	48.400,00	0,00	1.953.000,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.538.700	400,00	430.000,00	3.109.100,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.429.900	49.200,00	700,00	3.478.400,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	28.800	0,00	0,00	28.800,00
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0,00	0,00	0,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren, wird nicht verändert.

§ 4

Die Hebesätze der Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 5 BbgKVerf, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, bleibt unverändert bei
festgesetzt. 3.000,00 €
2. Die Wertgrenze gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, bleibt unverändert bei
festgesetzt. 3.000,00 €
3. Die Wertgrenze gemäß § 70 BbgKVerf, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, bleibt unverändert bei
festgesetzt. 3.000,00 €
4. Die Wertgrenzen gemäß § 68 Abs. 2 BbgKVerf, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, bleiben unverändert bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 20.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 20.000,00 €festgesetzt.

§ 6

1. Der Haushalt gliedert sich in 26 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 7 Budgets verbunden:

Bud Nr.	Teil HH	Produktbereich	Produktgruppe/Produkt	Budget-verantwortlicher
I	1	11 Innere Verwaltung	111.11 Gemeindeorgane	AL 10 Frau Lüben
	2	12 Sicherheit und Ordnung	111.20 Innere Verw.-angelegenheiten	
	5	57 Wirtschaft u. Tourismus	121.00 Wahlen	
	25		575 Tourismusverband	
II	6	21 Schulträgeraufgaben	211 Grundschule	AL 32 Herr Schneider
	7	25 – 29 Kultur u. Wissenschaft	281 Heimat- u. Kulturpflege	
	8	36 Kinder-, Jugend- u.	365.20 Kita-Kostenausgleich	
	9	Familienhilfe	366 Einrichtung d. Jugendarbeit	
	10	42 Förderung Sportvereine	421.00 Förderung Sportvereine	
	11		424.10 Sportplätze, Sporthallen	
III	4	11 Innere Verwaltung	111.31 Verw. Liegenschaften	AL 60 Frau Schudek
	12	51 Räumliche Planung u.	511 örtl. Planungs- und	
	14	Entwicklung	Entwicklungsmaßnahmen	
	15	53 Ver- u. Entsorgung	531 Elektrizitätsversorgung	
	16	54 Verkehrsflächen	541 Gemeindestraßen, Gehweg,	
	17	55 Natur- u, Landschaftspflege	Plätze	
	18		545 Straßenreinig./Winterdienst	
	19		552 Öffentl. Gewässer	
	20			
	21			
IV	13	52 Bauen und Wohnen	522 kommunale Wohnungen	AL 60 Frau Schudek
V	22	55 Natur- u, Landschaftspflege	551 10 Öffentliches Grün	AL 32 Herr Schneider
			553 Friedhofs- u. Bestattungswesen	
VI	23	57 Wirtschaft u. Tourismus	573 Dorfgemeinschaftshäuser	AL 60 Frau Schudek
	24		575 Tourismus	
VII	3	11 Innere Verwaltung	111.30 Finanzverwaltung	AL 20 Herr König
	25	61 Allg. Finanzwirtschaft	611 Steuern, allg. Zuweisungen	
	26		612 sonstige allg. Finanzwirtschaft	

2. Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
3. Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produktes/ Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
4. Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßige Aufwendungen beantragt werden. Eine Entscheidung der Gemeindevertretung nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.
5. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Golßen, den

.....
Michaela Schudek
Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

festgestellt:

Golßen, 02. NOV. 2021


.....
Michaela Schudek
Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

aufgestellt:

Golßen, 01. NOV. 2021


.....
Thomas König
Kämmerer